

## Bibliotheksgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 25. Februar 2013

Art. 2 Bst. d: Bibliothek der Pädagogischen Hochschule ~~des Kantons~~ St.Gallen.

Art. 6 Abs. 2: Die Nummerierung (Aufzählung mit Ziffern) wird zur Literierung (Aufzählung mit Buchstaben).

Art. 10 Satz 1: Die Kantonsbibliothek kann für andere Institutionen weitere bibliothekarische Aufgaben übernehmen.

Art. 10a Abs. 2 Satz 1: Die Kantonsbibliothek arbeitet bei der Erfüllung ihres Sammelauftrags mit den Verlegerinnen und Verlegern sowie den Herstellerinnen und Herstellerinnen zusammen.

Art. 13 Abs. 3: Die Bibliotheken und ihre Trägerschaften werden in die Ausarbeitung der Bibliotheksstrategie sowie der Massnahmen- und Projektvorschläge nach Abs. 1 dieser Bestimmung einbezogen und zur Vernehmlassung eingeladen.

Art. 15 Abs. 2 Ingress: Ihre Ausrichtung kann abhängig gemacht werden von:

Art. 25 Abs. 1 Bst. b: erfüllt die der Kantonsbibliothek nach Art. 8 bis 10b dieses Erlasses übertragenen Aufgaben.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel- und Buchstabenfolge.